



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Wohngeld ab 2002

Ratschläge und Hinweise

Berlin, Oktober 2001

Vorwort

Seit über 35 Jahren schon hilft das Wohngeld Mietern und Inhabern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Es wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern bezahlt. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen.

Mit der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen gesamtdeutschen Wohngeldreform sind verbesserte Miethöchstsätze und höhere Einkommensgrenzen festgelegt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 treten beim Wohngeldgesetz einige wenige Änderungen in Kraft und es gilt die veränderte Wohngeldverordnung mit einer aktualisierten Mietensufenzuordnung. Die Wohngeldverordnung führt erstmals für die neuen Länder eine ausdifferenzierte Mietensufenzuordnung der Gemeinden ein. Für alte und neue Länder gelten ab 1. Januar 2002 die gleichen Rechtsvorschriften mit Ausnahme eines befristeten Härteausgleichs für die neuen Länder.

Hinweis

Zur **Information** über die ab 1. Januar 2002 geltenden Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen „Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld ab 2002“ hier als Datei zur Verfügung.

Diese Internet-Information soll Sie unterstützen und über Ihre Ansprüche aufklären. Sie ersetzt die bisher vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in gedruckter Form als Broschüre mit Wohngeldbetrags- tabellen und Liste der Mietenstufen der Gemeinden herausgegebenen Informationen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wird Ende 2001/Anfang 2002 auch eine Kurzinformation in gedruckter Form ohne Tabellen und Mietenstufenliste herausgeben.

Das Faltblatt „**Wohngeld ab 2002**“ in Kurzform können Sie beim

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung (BPA)
11044 Berlin

Telefon: 030/2244-0

Fax: 01888/272-1365

Email: posteingang@bpa.bund.de

bestellen.

Inhalt:

	Seite
Vorwort	2
Hinweis	3
1. Überblick über neue ab 1. Januar 2002 geltende Wohngeldregelungen	5
2. Was ist Wohngeld und wer erhält es?	6
3. Wer rechnet als Familienmitglied?	8
4. Wie hoch darf Ihr zu berücksichtigendes Gesamteinkommen sein?	9
5. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?	13
6. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?	17
7. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld – wie und wann wird darüber entschieden?	20
8. Sonderregelungen für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsoferfürsorge	24
Beispielfälle:	
• Beispiel 1: für einen Einpersonenhaushalt	26
• Beispiel 2: für einen Einpersonenhaushalt	27
• Beispiel 3: für einen Zweipersonenhaushalt	28
• Beispiel 4: für einen Dreipersonenhaushalt	29
• Beispiel 5: für einen Dreipersonenhaushalt	30
• Beispiel 6: für einen Vierpersonenhaushalt	31
• Beispiel 7: für einen Vierpersonenhaushalt	32
• Beispiel 8: für einen Fünfpersonenhaushalt	33
• Beispiel 9: für einen Sechspersonenhaushalt	34
• Beispiel 10: für einen Sechspersonenhaushalt	35

Tabellen, aus denen Sie Ihr Wohngeld ablesen können, abgedruckt für Haushaltsgrößen bis a c h t Personen.

s. gesonderte Datei

Liste der Mietenstufen der Gemeinden ab 1.1.2002 (für alte u n d neue Länder)

s. gesonderte Datei

1. Überblick über neue ab 1. Januar 2002 geltende Wohngeldregelungen

Im Wesentlichen gelten für die alten und neuen Länder seit dem 1. Januar 2001 die gleichen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt traten allgemeine Leistungsverbesserungen in Kraft, die für die Wohngeldempfänger in den alten Ländern ein deutlich höheres Wohngeld zur Folge hatten. Das seit 1991 auf Grund von Sonderregelungen in den neuen Ländern bestehende hohe Wohngeldniveau wurde im Durchschnitt aufrecht erhalten.

Ab 1. Januar 2002 gilt für die neuen Länder nunmehr auch **die Höchstbetragstabelle** für die zuschussfähige Miete oder Belastung, die bisher nur für die alten Länder anzuwenden war. Auf Grund ausdifferenzierter Mieten war es möglich, auch in den neuen Ländern die **Zuordnung zu Mietenstufen** für Gemeinden und Kreise vorzunehmen.

Weitere zum 1. Januar 2002 in Kraft tretende **Änderungen** des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung beinhalten Folgendes:

Durch die erstmals gesamtdeutsche Mietenstufenzuordnung von Gemeinden und (Rest)-Kreisen werden in einer nicht unbe-

trächtlichen Zahl von Gemeinden und Kreisen in den **alten** Ländern höhere Mietenstufen wirksam; dies lässt **Erhöhungsanträge** für den laufenden Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2002 zu, falls sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöhen sollte.

Der Wegfall des **Freibetrages für Alleinerziehende** mit Kindern unter 12 Jahren wird rückgängig gemacht.

Um im Einzelfall auf Grund der Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu Mietenstufen eine Wohngeldminderung in den **neuen** Ländern auszugleichen, gilt befristet eine **Härteausgleichsregelung**. Danach ist – mit Ausnahme eines vom Empfänger zu tragenden Selbstbehalts von 5,00 Euro – ein Ausgleichsbetrag zu gewähren, wenn das Wohngeld nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht niedriger ist als das für Dezember 2000 bewilligte Wohngeld, soweit sich Haushaltsgröße und Einkommen nicht geändert haben.

Zum 1. Januar **2002** wird das Wohngeld auf den **Euro** umgestellt.

2. Was ist Wohngeld und wer erhält es?

Wohnen kostet Geld – oft zuviel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deswegen leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: *das Wohngeld*. Es wird als Zuschuss gezahlt.

Allgemeines Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld gibt es

- als **Mietzuschuss** für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- als **Lastenzuschuss** für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt ab von

drei Faktoren:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.

Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Wichtige Ausnahme:

Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge kann seit 1991 Wohngeld von der zuständigen Sozialhilfe- oder Kriegsopferfürsorgestelle ohne besonderen Antrag geleistet werden („**besonderer Mietzuschuss**“, vgl. Kap. 8).

Das *Antragsformular* erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auf einen (förmlichen) Wohngeldantrag hin muss Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen.

Wenn Sie Fragen haben oder Zweifel, wenden Sie sich an Ihre örtliche Wohngeldstelle.

Allgemeines Wohngeld als Mietzuschuss

Mietzuschuss gibt es für

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Inhaber einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Hause wohnen,
- Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Allgemeines Wohngeld als Lastenzuschuss

Lastenzuschuss gibt es für Eigentümer

- eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- einer Kleinsiedlung,
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
- einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann,
- Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts und für
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung beziehungsweise auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechts haben.

Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

3. Wer rechnet als Familienmitglied?

Die Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder ist eine sehr wichtige Ausgangsgröße. Sie beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete beziehungsweise Belastung.

Familienmitglieder

Zu den Familienmitgliedern zählen:

- Haushaltsvorstand, Ehegatte, Eltern und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder),
- Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin,
- weitere Angehörige, die das Gesetz nennt.

Haushaltszugehörigkeit

Familienmitglieder können bei der Bewilligung von Wohngeld nur berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Haushaltsvorstand in einem gemeinsamen Haushalt leben, d. h. eine *Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft* führen.

Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie *vorübergehend abwesend* sind, zum Beispiel im Krankenhaus liegen oder Wehr- beziehungsweise Zivildienst leisten. Das gleiche gilt auch für solche Auszubildenden oder Studenten, die zwar nicht zu Hause wohnen, deren Famili-

enhaushalt aber weiterhin Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt.

Haben sich Auszubildende oder Studenten vom elterlichen Haushalt auf Dauer gelöst, findet das Wohngeldgesetz auf sie als Alleinstehende in der Regel keine Anwendung, wenn ihnen über andere gesetzliche Regelungen staatliche Hilfen zum Wohnen bzw. zum Lebensunterhalt (§ 59 SGB III, BAföG) dem Grunde nach zustehen (vgl. Kapitel 7 zu „Nicht antragberechtigt“).

Veränderung der Familiengröße

Erhöht sich die Zahl der Familienmitglieder, zum Beispiel durch die Geburt eines Kindes, kann das bewilligte Wohngeld auf Antrag erhöht werden.

Ist ein Familienmitglied gestorben, so wird für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung weiter zu Grunde gelegt. Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 24 Monate aufgegeben, so gilt die alte Haushaltsgröße nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels.

4. Wie hoch darf Ihr zu berücksichtigendes Gesamteinkommen sein?

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht seit 1. Januar 2001 vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus. Das heißt, maßgebend sind die **steuerpflichtigen** positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), aber ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender **steuerfreier** Einnahmen.

Es ist nunmehr der Begriff des **Gesamteinkommens** anstelle des bisherigen Familieneinkommens maßgebend.

Das monatliche Gesamteinkommen muss unter einem bestimmten Höchstbetrag bleiben. Die Höchstbeträge richten sich – wie schon ausgeführt – nach der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Die für die jeweilige Haushaltsgröße geltenden Höchstbeträge zeigt die **Übersicht** auf Seite 12.

Errechnen des Gesamteinkommens

Das anzurechnende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der **Summe der Jahreseinkommen** aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugsbeträge und Freibeträge. Die Höhe der Einkommen ist nachzuweisen. Das Kindergeld bleibt bei der Einkommens-

ermittlung jetzt von vornherein ohne Berücksichtigung.

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.

Das Jahreseinkommen

Es ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Einkünfte sind bei den Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Selbständige Arbeit

der **G e w i n n**

und bei den Einkunftsarten

- Nichtselbstständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG

der **Ü b e r s c h u s s** der Einnahmen über die Werbungskosten.

Gewinn

ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (wie Barentnahmen) und vermindert um den Wert der Einlagen (wie Bar-einzahlungen).

Abzugsfähige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit die **Betriebsausgaben** und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften die **Werbungskosten**.

Werbungskosten sind insbesondere Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsständen, Aufwendungen für Arbeitsmittel, notwendige Mehraufwendungen bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Als Werbungskosten von Löhnen und Gehältern sind mindestens **pauschal** 1044 Euro und von Kapitalvermögen mindestens 51 Euro im Jahr absetzbar.

Wichtig: Verluste bei einer Einkunftsart können nicht durch Absetzung von anderen Einnahmen oder von den Einnahmen eines anderen Familienmitgliedes ausgeglichen werden.

Zusätzlich zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften sind die im Wohngeldgesetz ausdrücklich aufgeführten **steuerfreien** Einnahmen abzüglich der hierfür aufgewandten Werbungskosten dem Jahreseinkommen der einzelnen Familienmitglieder hinzuzurechnen, da sie dem jeweiligen Haushalt zur Lebensführung zur Verfügung stehen.

Von dem ermittelten Jahreseinkommen sind folgende Beträge **absetzbar**:

- Der pauschale Abzug beträgt mindestens **6 Prozent**¹⁾. Er erhöht sich auf
- **10 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten,
- **20 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten,

oder

¹⁾ Wer nur Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezieht, kann lediglich die Grundpauschale von 6 Prozent absetzen.

- die Steuern vom Einkommen entrichten **und** zusätzliche Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leisten,
- **30 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Steuern vom Einkommen **sowie** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sind laufende Beiträge mit entsprechender Zweckbestimmung gleichgestellt. Dies sind z.B. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, Beiträge zu privaten Krankenversicherungen oder Beiträge für Lebensversicherungen, soweit sie von einem Familienmitglied für sich oder ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied entrichtet werden. Die Beiträge dürfen nur in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 Prozent abgezogen werden. Sie dürfen **nicht** abgezogen werden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Was noch abgesetzt werden kann

Von der sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der Familienmitglieder ergebenden Summe der Jahreseinkommen, können ins-

besondere noch folgende Freibeträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 125 Euro monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, **wenn** derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist,
- Freibetrag von 100 Euro monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, **wenn** derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist,
- Freibetrag von bis zu 50 Euro monatlich für jedes Kind mit eigenem Einkommen vom vollendeten 16. bis vor vollendetem 25. Lebensjahr,
- Freibetrag in Höhe der Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten **bis** zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag; ansonsten Pauschalbeträge in einem im Wohngeldgesetz genannten Umfang,
- Freibetrag von 50 Euro monatlich für jedes Kind unter 12 Jahren, wenn der Antragsteller allein mit seinen Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt die sich nach der Haushaltsgröße ergebenden **Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens**, bei deren Überschreitung kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Diese Einkommensgrenzen gelten für die ab 1.1.1992 bezugsfertig gewordenen Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe 6 (vgl. die rechte Spalte der Höchstbetragstabelle auf Seite 15). Bei Gemeinden der Mietenstufen 1 bis 5 oder für andere Wohnungen ergeben sich niedrigere Grenzen des Gesamteinkommens. Daneben finden Sie die Beträge des **Bruttoeinkommens**,

die **vor** dem jeweils vorzunehmenden pauschalen Abzug **annähernd** den Grenzen des Gesamteinkommens entsprechen.

Wichtig: Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können, wie zum Beispiel Werbungskosten oder Freibeträge (siehe Seiten 10 und 11), können die zugelassenen Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (nach den Wohngeldtabellen) Euro	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von Euro			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	830	882	922	1037	1185
2	1140	1212	1266	1425	1628
3	1390	1478	1544	1737	1985
4	1830	1946	2033	2287	2614
5	2100	2234	2333	2625	2999
6	2370	2521	2633	2962	3385
7	2630	2797	2922	3287	3757
8	2900	3085	3222	3625	4142

5. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?

Das Wohngeld hängt nicht nur von der Höhe Ihres Gesamteinkommens und von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ab. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich **auch** – dies ist der dritte wichtige Faktor – nach der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ist die Miete – oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung – zuschussfähig.

Die Höchstbeträge für die **alten** Länder, die ab 1. Januar 2002 auch für die **neuen** Länder gelten, können Sie aus der Tabelle auf Seite 15 ablesen; auf Grund des Übergangs auf das Vergleichsmietensystem sind in den neuen Ländern inzwischen auch ausdifferenzierte Mieten entstanden, die eine gesamtdeutsche Mietenstufenzuordnung möglich gemacht haben.

Die zuschussfähigen Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau. Jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die Kreise gehören entsprechend ihrem

Mietenniveau einer bestimmten **Mietenstufe** an (vgl. Seite 16 sowie die **Liste** der Mietenstufen s. gesonderte Datei).

Was ist Miete oder Belastung?

Um für **Ihren Fall** den zuschussfähigen Höchstbetrag festzustellen, sollten Sie wissen, was unter Miete zu verstehen ist oder was zur Belastung gehört und was nicht berücksichtigt werden darf.

- **Miete** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.
- Unter **Belastung** bei Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeldlastenberechnung zu ermitteln. Von ihr kann jetzt abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung,
- Kosten der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Gemeinde) bezahlt werden.

Nicht zur Miete gehören:

- Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere in Form der sog. Fernheizung,
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen,
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (z.B. bei

Untervermietung) oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden;

- Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

Miete bei Heimen

Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der zuschussfähige Höchstbetrag zu Grunde zu legen (vgl. Tabelle Seite 15).

Mietwert bei Wohnung im eigenen

Mehrfamilienhaus

Für eine selbstgenutzte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus oder vergleichbaren Wohnraum, z.B. in einem Geschäftshaus, ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, so muss der Mietwert geschätzt werden.

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung

Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist			
		bis zum 31. Dezember 1965		ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
Euro					
einem Alleinstehenden	I	160	200	215	265
	II	170	210	230	280
	III	180	225	245	300
	IV	195	245	265	325
	V	210	260	285	350
	VI	225	280	305	370
zwei Familienmitgliedern	I	215	265	290	320
	II	225	285	310	345
	III	240	300	330	365
	IV	260	325	355	395
	V	280	350	380	425
	VI	300	375	405	455
drei Familienmitgliedern	I	255	320	345	385
	II	270	340	365	410
	III	290	360	390	435
	IV	310	390	420	470
	V	335	420	455	505
	VI	360	445	485	540
vier Familienmitgliedern	I	295	370	400	445
	II	315	395	425	475
	III	335	420	455	505
	IV	360	455	490	545
	V	390	485	525	590
	VI	415	520	565	630
fünf Familienmitgliedern	I	335	420	455	510
	II	360	450	485	545
	III	380	480	520	580
	IV	415	515	560	625
	V	445	555	600	670
	VI	475	595	640	715
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	40	50	55	60
	II	45	55	60	65
	III	45	60	65	70
	IV	50	65	70	75
	V	55	70	75	80
	VI	60	75	80	90

Was gehört zur Belastung?

- Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben.
- Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe.
- Grundsteuer.
- Zu entrichtende Verwaltungskosten.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- Die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird.
- Die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass **keine** Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt.

Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung, z.B. Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues, Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage).

Mietenstufen der Gemeinden

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind in den alten wie den neuen Ländern nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sechs Mietenstufen. Welcher Mietenstufe Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis angehört, sehen Sie in der **Liste**. Die Gemeinden und Kreise sind nach Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Zwei Beispiele für die Berechnung der zuschussfähigen Miete:

- Ein Alleinstehender bewohnt eine Wohnung mit Sammelheizung und Bad, die 1965 bezugsfertig geworden ist; er zahlt eine monatliche Miete von 215 Euro. Die Wohnung liegt in einer Gemeinde, die der Mietenstufe 3 angehört. Der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete liegt bei 225 Euro und damit über der von ihm zu zahlenden monatlichen Miete. Bei der Wohngeldleistung wird daher nur die tatsächlich zu zahlende Miete von 215 Euro berücksichtigt.
- Für eine gleichartige Wohnung im selben Ort beträgt die Miete 230 Euro im Monat. In diesem Fall wird bei der Wohngeldleistung nur der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete, nämlich 225 Euro, berücksichtigt.

6. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?

Wenn Sie die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, die Höhe des Gesamteinkommens und die Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung ausgerechnet haben, können Sie, wie bisher gewohnt, jetzt die Höhe des Ihnen zustehenden Wohngeldes aus den für die jeweilige Haushaltsgröße maßgebenden **Tabellen** ablesen (die nur für das Jahr 2001 von Euro in DM-Beträge zurückgerechnet worden waren). Schlagen Sie jene **Tabellenseite** auf, die Ihrer **Familiengröße**, **Miet-** und **Einkommenshöhe** entspricht.

Zur hinter den Tabellen stehenden Formel ist der entsprechende Paragraph des Wohngeldgesetzes abgedruckt:

„ § 2

Höhe des Wohngeldanspruchs

(1) Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss für Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach Haushaltsgröße unterschiedene Werte und

ergeben sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1.

(Siehe Seite 18.)

(2) Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.

(Die Anlage 2 ist wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt.)

(3) Für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen ergibt sich der nach Absatz 1 und 2 berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 3 bis 7 (**Wohngeldtabellen**).

(Die Tabellen sind - außer den im Wohngeldgesetz selbst für die Haushaltsgrößen bis zu 5 Personen enthaltenen Tabellen - als Service hier noch bis zur Haushaltsgröße von 8 Personen abgedruckt.)

(4) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 1 und 2 für zwölf Personen berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss um jeweils 40 Euro für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der anrechenbaren Miete oder Belastung.“

Anlage 1

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzusetzenden, nach Haushaltsgröße unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt	6- Personen- Haushalt
a	6,300E-2	5,700E-2	5,500E-2	4,700E-2	4,200E-2	3,700E-2
b	7,963E-4	5,761E-4	5,176E-4	3,945E-4	3,483E-4	3,269E-4
c	9,102E-5	6,431E-5	3,250E-5	2,325E-5	2,151E-5	1,519E-5

	7- Personen- Haushalt	8- Personen- Haushalt	9- Personen- Haushalt	10- Personen- Haushalt	11- Personen- Haushalt	12- Personen- Haushalt
a	3,300E-2	2,300E-2	-1,700E-2	-3,700E-2	-6,700E-2	-9,200E-2
b	3,129E-4	2,959E-4	2,245E-4	1,565E-4	1,533E-4	1,356E-4
c	8,745E-6	7,440E-6	3,522E-5	5,547E-5	5,686E-5	6,182E-5

Hierbei bedeuten:

E-2	geteilt durch	100
E-4	geteilt durch	10 000
E-5	geteilt durch	100 000
E-6	geteilt durch	1 000 000.

Das Wohngeld stellt nur einen **Zuschuss** zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall vom Antragsteller und von den

zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern **selbst** getragen werden.
Siehe auch die **Beispielfälle**.

Aufhebung des Wohngeldbescheides

Unter bestimmten Voraussetzungen konnte bisher schon ein Wohngeldbescheid auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums **aufgehoben** werden. Vor allem dann, wenn der Antragsteller und alle zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung, für die Wohngeld bewilligt worden ist, nicht mehr benutzen (vgl. auch die Seiten 21 und 22).

Darüber hinaus sieht das 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vor, dass **von Amts wegen** in den Fällen, in denen die Miete oder Belastung sich um mehr als

15 Prozent verringert oder das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, das Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraumes abgesenkt und zurückgefordert werden kann. Dementsprechend trifft den Wohngeldempfänger eine **Verpflichtung**, derartige Wohnkostenverringerungen oder Einnahmeerhöhungen der Wohngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Wohngeldempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld – wie und wann wird darüber entschieden?

Wie?

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

(Ausnahme „besonderer Mietzuschuss“, vgl. Kapitel 8.)

Wo?

Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort hält man die Formulare bereit und ist Ihnen beim Ausfüllen behilflich. Die Mitarbeiter der Wohngeldstelle sind verpflichtet, Sie über Ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz aufzuklären.

Wer?

Der Antrag muss im Allgemeinen vom **Haushaltsvorstand** gestellt werden. Auszubildende oder Studenten sind in der Regel nicht antragsberechtigt (siehe nebenstehende Erläuterungen).

Wann?

Wichtig ist der **Termin der Antragstellung**. Wohngeld wird nämlich in der Regel erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es bis auf eine Ausnahme (siehe unter „Besonderheiten“) kein Wohngeld.

Wie lange?

Wohngeld wird im Allgemeinen für **zwölf Monate** bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch über- oder unterschritten werden. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiter Wohngeld in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie es erneut beantragen. Stellen Sie aber den **Wiederholungsantrag** möglichst etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes. So können Sie vermeiden, dass die laufende Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

Nicht antragsberechtigt

Nicht antragsberechtigt sind allein stehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes. Ebenso Haushalte, denen nur Personen angehören, die eine Ausbildung im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bzw. nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durchführen, z. B. Studenten, und denen über andere gesetzliche Regelungen staatliche Hilfen zum Wohnen bzw. zum Lebensunterhalt **dem Grunde nach** zustehen.

Besonderheiten

Der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Leistung des Wohngeldes können in zwei Ausnahmefällen voneinander abweichen:

1. Erhöhen sich **rückwirkend** die zuschussfähigen Wohnkosten um mehr als 15 Prozent und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Erhöhung nicht zu vertreten, so kann das Wohngeld noch bis zum Ablauf des auf die Kenntnis der Wohnkostenerhöhung folgenden Monats rückwirkend beantragt werden.
2. Wohngeld kann in bestimmten Fällen auch für einen **zukünftigen** Zeitpunkt beantragt werden, z. B. vor Bezugsfertigkeit der neuen Wohnung oder des Eigenheims; allerdings wird das Wohngeld frühestens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Wohnung bezogen wird.

Bewilligungsbescheid

Über Ihren Wohngeldantrag entscheidet die örtliche Wohngeldstelle schriftlich in angemessener Frist. Die Entscheidung enthält eine *Begründung* und eine *Rechtsbehelfsbelehrung*. Falls für die Bearbeitung des Antrags längere Zeit erforderlich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen **Vorschüsse** auf das künftige Wohngeld gezahlt werden.

Der Antragsteller ist im Übrigen verpflichtet, bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides die Wohngeldstelle von allen Änderungen zu unterrichten, die die Leistung und Höhe des Wohngeldes beeinflussen können.

Bewilligungszeitraum und Zahlungsweise

Von dem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum kann abgesehen werden: Er kann kürzer, aber auch länger bemessen werden.

Das Wohngeld wird in der Regel an den Antragberechtigten im Voraus gezahlt. Die Wohngeldzahlung wird erleichtert, wenn Sie ein Konto bei einem Geldinstitut haben.

Ein Mietzuschuss kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten, in wenigen Ausnahmefällen aber auch ohne diese Einwilligung, ebenso an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohngeldanspruch auch gepfändet oder übertragen werden.

Mögliche Erhöhung

Normalerweise bleibt das Wohngeld während des laufenden Bewilligungszeitraumes unverändert. Doch ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes eine Erhöhung des Wohngeldes **auf Antrag** möglich, **wenn**

- sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht hat (z. B. durch Geburt eines Kindes),
- die **zuschussfähigen** Wohnkosten um mehr als 15 Prozent gestiegen sind (siehe dazu Seite 15),
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat

und diese Veränderungen zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen.

Aufhebung des Wohngeldbescheides

Der Wohngeldbescheid wird von der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben, wenn der Wohnraum vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Antragsteller und allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt oder das Wohngeld nicht zur Bestreitung der Wohnkosten verwendet wird.

Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers

Der Antragsteller ist daher verpflichtet, die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bezahlt wird, z. B. wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt wird. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, das Wohngeld für eine neu zu be-

ziehende Wohnung so früh wie möglich zu beantragen, da eine durchgehende Wohngeldleistung nur möglich ist, wenn spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die bisherige Wohnung Wohngeld für den neuen Wohnraum beantragt wird.

Kein Wohngeldanspruch

Ein Antrag auf Wohngeld hat vor allem in den folgenden Fällen **keine Aussicht auf Erfolg**:

- wenn für die wirtschaftliche Sicherung des Wohnraumes andere öffentliche Leistungen, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind, erbracht werden,
- wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird,
- wenn Wohnraum nur vorübergehend benutzt wird,
- die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.

Einen eingeschränkten Wohngeldanspruch können Antragberechtigte als (Mit)Mieter oder (Mit-)Eigentümer haben, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, aber **nicht** Familienmitglieder (vgl. Seite 8) sind; die Einzelansprüche werden gekürzt, wenn die Summe dieser Ansprüche höher ist als das Wohngeld für einen Familienhaushalt entsprechender Größe.

Anfechtung des Bewilligungsbescheides

Halten Sie den Ihnen erteilten Bewilligungsbescheid für unrichtig, so können Sie dagegen vorgehen. Welcher **Rechtsbehelf** in diesem Fall zulässig ist, innerhalb welcher

Frist und bei welcher Stelle Sie ihn einlegen müssen, das alles geht aus der Rechtsbehelfsbelehrung hervor, die jeder Bewilligungsbescheid enthalten muss.

8. Sonderregelungen für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge

Wohngeldberechtigte, die zugleich Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhalten, brauchen seit 1991 in der Regel keinen Wohngeldantrag mehr zu stellen. Sie erhalten seit dem 1.1.2001 einen sogenannten besonderen Mietzuschuss, der zusammen mit der Sozialhilfe oder den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt wird. Für den einzelnen Berechtigten ändert sich durch eine neue Berechnung die Gesamtsumme der ihm zustehenden Leistungen nicht.

Wer kann den besonderen Mietzuschuss erhalten?

Der besondere Mietzuschuss kann grundsätzlich an Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte (vgl. Seite 7) geleistet werden, wenn sie

- außerhalb von Heimen leben und
- als Alleinstehende oder mit allen in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Seite 8) wenigstens für einen Monat laufende Leistungen
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder

- der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Bestimmungen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen erhalten.

Der besondere Mietzuschuss unterliegt aus verfassungsrechtlichen Gründen nunmehr den gleichen Begrenzungsregeln wie das allgemeine Wohngeld. Es gelten die **Miethöchstbeträge** wie beim allgemeinen Wohngeld und damit eine familienfreundliche Differenzierung nach **Haushaltsgröße**; durch die Anwendung der **Wohngeldtabellen** erhalten größere Haushalte spürbar mehr Wohngeld als kleinere Haushalte. Die Wohngeldberechnung bleibt jedoch dadurch vereinfacht, dass für Sozialhilfeempfänger ein **gesetzlich normiertes Einkommen** festgelegt wird.

Ausnahmen erfahren Sie bei Ihrer Wohngeldstelle oder Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle.

Einen besonderen Mietzuschuss gibt es **nicht**,

- wenn und solange ein nach den allgemeinen Bestimmungen genau berechnetes Wohngeld (Kapitel 1 bis 7) geleistet wird,

- wenn er gleich hoch oder höher wäre als die dem Wohngeldberechtigten zustehende nicht um das Wohngeld gekürzte Leistung der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge.

Verhältnis besonderer Mietzuschuss zu allgemeinem Wohngeld

Liegen die Voraussetzungen für die Leistung des besonderen Mietzuschusses vor,

so kommt ein Antrag auf Leistung des allgemeinen Wohngeldes nicht in Betracht. Wurde allerdings allgemeines Wohngeld vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge bewilligt, wird es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in der berechneten Höhe weitergeleistet.

Beispiel 1: für einen Einpersonenhaushalt**Alleinstehender**

Einkommen: Rente, keine Steuern, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1930, ausgestattet mit Sammelheizung und Bad

Wohnort: Stadt der Mietenstufe 6

Monatliche Bruttorente	700,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale Ertragsanteil Rente	8,50 Euro
	<u>691,50 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (10 %)	69,15 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>622,35 Euro</u>
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	275,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 280,00 Euro)	275,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	63,00 Euro

Der Mietzuschuss von 63,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für Alleinstehende bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 620,00 bis 630,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Miete von mehr als 270,00 bis 280,00 Euro.

Beispiel 2: für einen Einpersonenhaushalt**Alleinstehender**

Einkommen: Arbeitslosengeld, keine Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und
 Pflegeversicherung, keine Steuern
 Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1985
 Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV

Monatliches Arbeitslosengeld*)	625,00 Euro
./.. pauschaler Abzug (6 %)	37,50 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>587,50 Euro</u>
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	255,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 265,00 Euro)	255,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	68,00 Euro

Der Mietzuschuss von 68,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für Alleinstehende bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 580,00 bis 590,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 250,00 bis 260,00 Euro.

*) Aufwendungen (Bewerbungskosten) können nur abgezogen werden, soweit sie 260 Euro jährlich (§ 46 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III -) übersteigen.

Beispiel 3: für einen Zweipersonenhaushalt**Ehepaar**

Einkommen: Renten, keine Steuern, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Ehemann schwerbehindert (GdB 100)

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1978

Wohnort: Stadt der Mietenstufe 5

	des Ehemannes	der Ehefrau
Monatliche Bruttorente	700,00 Euro	320,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale Ertragsanteil Rente	<u>8,50 Euro</u>	<u>8,50 Euro</u>
	691,50 Euro	311,50 Euro
./. pauschaler Abzug (10 % / 10%)	<u>69,15 Euro</u>	<u>31,15 Euro</u>
	622,35 Euro	280,35 Euro
Summe der Einkommen	902,70 Euro	
./. 1 Schwerbehindertenfreibetrag bei einem Grad der Behinderung von 100	<u>125,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	777,70 Euro	
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	375,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 380,00 Euro)	375,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	125,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 125,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 2 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 770,00 bis 780,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 370,00 bis 380,00 Euro.

Beispiel 4: für einen Dreipersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit einem Kind**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1972

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe 3

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1650,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	87,00 Euro
	<u>1563,00 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (30 %)	<u>468,90 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1094,10 Euro
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	385,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 390,00 Euro)	385,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	68,00 Euro

Der Mietzuschuss von 68,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 3 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1090,00 bis 1100,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 380,00 bis 390,00 Euro.

Beispiel 5: für einen Dreipersonenhaushalt**Familie: Alleinerziehender Elternteil mit 2 Kindern unter 12 Jahren**

Einkommen: Der Elternteil ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern, erhält Unterhalt für die Kinder

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1979

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe 1

	des Elternteils	Unterhalt für die Kinder
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	800,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>87,00 Euro</u>	<u>-,-</u>
	713,00 Euro	300,00 Euro
./. pauschaler Abzug (20% / 6%)	<u>142,60 Euro</u>	<u>18,00 Euro</u>
	570,40 Euro	282,00 Euro
Summe der Einkommen	852,40 Euro	
./. 2 Alleinerziehendenfreibeträge	<u>100,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	752,40 Euro	
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	340,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 345,00 Euro)	340,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	144,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 144,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 3 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 750,00 bis 760,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 330,00 bis 340,00 Euro.

Beispiel 6: für einen Vierpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 2 Kindern**

Einkommen: Beide Eheleute sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur der Ehemann zahlt Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1965, ausgestattet mit Sammelheizung und Bad

Wohnort: Stadt der Mietstufe 3

	des Ehemannes	der Ehefrau
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1400,00 Euro	400,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>87,00 Euro</u>	<u>87,00 Euro</u>
	1313,00 Euro	313,00 Euro
./. pauschaler Abzug (30% / 20%)	<u>393,90 Euro</u>	<u>62,60 Euro</u>
	919,10 Euro	250,40 Euro
monatliches Gesamteinkommen	1169,50 Euro	
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	415,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 420,00 Euro)	415,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	138,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 138,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 4 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1160,00 bis 1170,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 410,00 bis 420,00 Euro.

Beispiel 7: für einen Vierpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 2 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1966

Wohnort: Stadt der Mietenstufe 6

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1450,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>87,00 Euro</u>
	1363,00 Euro
./. pauschaler Abzug (20 %)	<u>272,60 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1090,40 Euro
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	555,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 565,00 Euro)	555,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	236,00 Euro

Der Mietzuschuss von 236,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 4 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1090,00 bis 1100,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 550,00 bis 560,00 Euro.

Beispiel 8: für einen Fünfpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 3 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1974

Wohnort: Stadt der Mietenstufe 5

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1650,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	87,00 Euro
	<u>1563,00 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (30 %)	468,90 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>1094,10 Euro</u>
zu bezahlende monatliche Bruttokaltmiete	595,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 600,00 Euro)	595,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	296,00 Euro

Der Mietzuschuss von 296,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 5 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1090,00 bis 1100,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 590,00 bis 600,00 Euro.

Beispiel 9: für einen Sechspersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 3 Kindern, Schwiegermutter**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; Schwiegermutter bezieht Rente, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Wohnung: Eigenheim, bezugsfertig 1972

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe 3

	des Ehemannes	der Schwiegermutter
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1650,00 Euro	500,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	87,00 Euro	
./. Werbungskostenpauschale Ertragsanteil Rente		8,50 Euro
	1563,00 Euro	491,50 Euro
./. pauschaler Abzug (30% / 10%)	468,90 Euro	49,15 Euro
	1094,10 Euro	442,35 Euro
monatliches Gesamteinkommen		1536,45 Euro
zu bezahlende monatliche Belastung		580,00 Euro
zuschussfähige monatliche Belastung (höchstens 585,00 Euro)		580,00 Euro
Lastenzuschuss monatlich		194,00 Euro

Der Lastenzuschuss von 194,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldformel für 6 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1530,00 bis 1540,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Belastung von mehr als 570,00 bis 580,00 Euro.

Beispiel 10: für einen Sechspersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 4 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; 1 Kind erhält eine Ausbildungsvergütung

Wohnung: Eigenheim, bezugsfertig 1979

Wohnort: Stadt der Mietenstufe 5

	des Ehemannes	des Kindes
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1700,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>87,00 Euro</u>	<u>87,00 Euro</u>
	1613,00 Euro	213,00 Euro
./. pauschaler Abzug (30% / 6%)	<u>483,90 Euro</u>	<u>12,78 Euro</u>
	1129,10 Euro	200,22 Euro
Summe der Einkommen	1329,32 Euro	
./. 1 Freibetrag für ein Kind mit eigenen Einnahmen	<u>50,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	1279,32 Euro	
zu bezahlende monatliche Belastung	670,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Belastung (höchstens 675,00 Euro)	670,00 Euro	
Lastenzuschuss monatlich	316,00 Euro	

Der Lastenzuschuss von 316,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldformel für 6 Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1270,00 bis 1280,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Belastung von mehr als 660,00 bis 670,00 Euro.